

BO Nr. 51320 – 28.11.1979

**Dienstordnung für
Religionslehrer,
Religionspädagogen grad.,
Katecheten
und Gemeindereferenten
sowie nebenberufliche Religionslehrer
und Gemeindereferenten
mit mindestens einem halben Auftrag**

1. Beruf

Der Beruf des/r Religionslehrers/in und des/r Gemeindereferenten/in ist ein hauptamtlicher Beruf in der Kirche. Er ist eine Ausprägung des in Taufe und Firmung begründeten gemeinsamen Priestertums aller Glieder des Gottesvolkes. Die Indienstnahme geschieht durch den Dienstvertrag und die Verleihung der Missio Canonica. Voraussetzungen für den Dienst und die hauptamtliche Anstellung sind persönliche Eignung, religiös-kirchliche Gesinnung, körperliche und seelische Gesundheit sowie eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder Fachschule für Pastoral- und Religionspädagogik bzw. eine vergleichbare Ausbildung.

2. Aufgabenbereiche

2.1 Religionspädagogik

Die Aufgabe des/r Religionslehrers/in ist die Erteilung des Religionsunterrichts gemäß der diözesanen Ordnung und den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg. Die Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten richtet sich nach der zwischen dem Kultusministerium und dem Bischöflichen Ordinariat getroffenen Vereinbarung (vgl. SchG § 97, Abs. 2). Weitere Aufgaben sind u. a. die sich aus der hauptberuflichen Tätigkeit ergebenden Nebenpflichten:

- Teilnahme an Lehrerkonferenzen,
- Teilnahme und Mitwirkung an Elternabenden,
- Mitgestaltung des Schüलगottesdienstes,
- außerschulischer Sakramentenunterricht.

Gegenstand der Dienstordnung sind die Schulordnungen für Religionslehrer/innen, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1974, Seite 129 (Nr. A 8073 vom 11. Juli 1974) sowie im Kirchlichen Amtsblatt 1977, Seite 122 (Nr. A 6618 vom 11. Juli 1977).

2.2 Gemeindepastoral

Die Aufgabe des/r Gemeindereferenten/in ist die Mitarbeit in den verschiedenen Bereichen der Gemeindepastoral, entsprechend den Erfordernissen der Gemeinde und der eigenen Fähigkeit. Insbesondere obliegen dem/r Gemeindereferenten/in:

- a) Mitwirkung bei der Planung der Gemeindepastoral:
 - Bildung, Leitung bzw. Begleitung von (altersspezifischen und projektzentrierten) Gruppen,

- Heranbildung und Begleitung von Gruppenleitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
 - Mitarbeit in den Ausschüssen des Kirchengemeinderats,
 - Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung;
- b) Mitarbeit im Bereich der Glaubensverkündigung:
- Glaubensverkündigung in den verschiedenen Gruppen (Kinder-, Jugend-, Erwachsenenkatechese, Bibelkreise),
 - Hinführung zu den Sakramenten (Tauf-, Buß-, Eucharistie- und Firmkatechese),
 - Befähigung von Eltern und Erwachsenen für die religiöse Erziehung der Kinder, insbesondere für die Hinführung der Kinder zum Sakramentenempfang,
 - Übernahme von Verkündigungsdiensten nach genereller oder spezieller bischöflicher Beauftragung;
- c) Mitwirkung im Bereich der Liturgie:
- Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde,
 - Übernahme gottesdienstlicher Aufgaben, z. B. Lektor, Kommunionhelfer, Krankenkommunion,
 - Heranbildung von Mitarbeitern und Helfern für den Bereich des Gottesdienstes;
- d) Tätigkeiten im Bereich der Gemeindediakonie:
- Informationshilfe,
 - Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern aus dem Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik,
 - Tätigkeit in Teilbereichen der Gemeindediakonie (z. B. Betreuung von alten Menschen, Obdachlosen, Gastarbeitern),
 - pastorale Einzelgespräche,
 - Hausbesuche.

In Absprache mit dem Pfarrer können bestimmte Aufgaben im Pfarrverband oder im Dekanat übernommen werden, wobei der erforderliche Zeitaufwand auf die tägliche Arbeitszeit anzurechnen ist. Dies bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

3. Zusammenarbeit mit den Geistlichen und den örtlichen Gremien

Religionslehrer und Gemeindereferenten sind Mitarbeiter der im betreffenden Seelsorgebezirk tätigen Geistlichen und kirchlichen Dienste. Die Zusammenarbeit erfordert gegenseitige Information und gemeinsame Beratung wichtiger Fragen. Religionslehrer und Gemeindereferenten nehmen gemäß KGO § 15 und § 16 an den Sitzungen des Kirchengemeinderates und am Pastoralgespräch teil. Dienstliche Anweisungen können nur der Dienstvorgesetzte, der Beauftragte für die Regelung des Religionsunterrichts und das Bischöfliche Ordinariat (Schulreferat) erteilen. Der Gemeindereferent nimmt seine Aufgaben im Rahmen der vom Pfarrer festgelegten pastoralen Richtlinien wahr.

4. Arbeitszeit

4.1 Religionslehrer

Die Arbeitszeit richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats.

4.2 Gemeindereferenten

Der Dienst des/r Gemeindereferenten/in lässt sich im allgemeinen nicht nach regelmäßigen, täglich gleichbleibenden Dienststunden festsetzen. Pfarrer, Schuldekan und Gemeindereferent sollen gemeinsam ihren Einsatz planen und einen sinnvollen Arbeitsplan erstellen. Grundlage hierfür ist die im öffentlichen Dienst übliche wöchentliche Arbeitszeit. Soweit Abende oder der Sonntag mit Dienst belegt sind, ist ein entsprechender Ausgleich freier Zeit an einem Wochentag zu gewährleisten. Deputatsermäßigungen und die Vergütung von Überstunden richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Bischöflichen Ordinariats. Bei der Erstellung des Arbeitsplanes und der Berechnung der Überstunden ist darauf zu achten, dass eine Stunde schulischer Religionsunterricht 1,75 anderer Arbeitsstunden entspricht.

5. Theologisch-spirituell-fachliche Fortbildung

Die Aufgaben des/r Religionslehrers/in und des/r Gemeindereferenten/in erfordern eine ständige Fortbildung. Diese gehört zur dienstlichen Verpflichtung. Religionslehrer und Gemeindereferenten sind verpflichtet, an den örtlich-regionalen Fortbildungsveranstaltungen und mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung des Schulreferats im Jahr teilzunehmen. Das Bischöfliche Ordinariat kann zum Besuch von weiteren Kursen und Tagungen verpflichten. Dienstbefreiung für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.

6. Stellenbesetzung und Stellenwechsel

Die Stellenbesetzung erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat unter Beteiligung der „Mitarbeitervertretung der Religionslehrer und Gemeindereferenten (vgl. Rahmenordnung MAVO § 22, KABl. 1977, Seite 247). Freie Stellen werden durch das Bischöfliche Ordinariat zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber, die nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten nach getroffener Entscheidung eine Mitteilung. In der Regel erfolgt ein Stellenwechsel nur zum Schuljahresbeginn. Umzugskosten werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bischöflichen Ordinariats erstattet.

7. Urlaub

Der Urlaub richtet sich nach dem BAT. Bei Einsatz im schulischen Religionsunterricht gilt Nr. 5 der Sonderregelung zum BAT für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 [1] BAT). Danach finden die für beamtete Lehrkräfte geltenden Bestimmungen, also die Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg (UrlVO) Anwendung. Nach § 1 Abs. 8 UrlVO wird der Erholungsurlaub für Lehrkräfte durch die Ferien abgegolten, d. h. es besteht kein Anspruch auf Urlaubsgewährung für die gesamten Ferienzeiten. Der Gemeindereferent soll seinen Urlaub während der Schulferien nehmen. Während der über den Erholungsurlaub hinaus dauernden Schulferien besteht die im Dienstvertrag und in der Dienstordnung vorgesehene Verpflichtung zur Dienstleistung weiter. Es können auch während eines Teils der Schulferien Veranstaltungen zur religiösen und beruflichen Fortbildung (Ziffer 5) als dienstliche Verpflichtung anberaumt werden.

8. Fahrtkostenvergütung und Ersatz von sonstigen Dienstaufwendungen

Die Vergütung von Dienstfahrten sowie der Ersatz von sonstigen nachgewiesenen Dienstaufwendungen erfolgt nach den jeweils geltenden Regelungen des Bischöflichen Ordinariats.

9. Schlichtungsausschuss

Für nicht zu klärende Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis oder bei einer Kündigung ergeben, ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. dem zuständigen Referenten des Bischöflichen Ordinariats,
2. einer von dem/r betroffenen Religionslehrer/in bzw. Gemeindeferenten/in zu benennenden Vertrauensperson,
3. dem zuständigen Pfarrer,
4. der Diözesanreferentin,
5. dem zuständigen Dekan bzw. Schuldekan und
6. einem Vertreter der MAV.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.